

S a t z u n g
des Wasserverbandes Unteres Störgebiet
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
(Beitragsatzung Abwasserbeseitigung)
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Nienbüttel

Aufgrund § 31 und 31 a Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.02.2008 GVOBl. Schl.-H. S. 91, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Nienbüttel vom 16. Dezember 2005, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 12. Dezember 2018 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Allgemeines

II. Abschnitt

Anschlussbeitrag und Kostenerstattung

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 5 Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Beitragspflichtige

§ 8 Vorauszahlungen

§ 9 Fälligkeit

§ 10 Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

III. Abschnitt

Gebühren

§ 11 Grundsätze der Gebührenerhebung

§ 12 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 14 Erhebungszeitraum

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 16 Vorausleistungen

§ 17 Gebührenschuldner

§ 18 Fälligkeit

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 19 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Datenschutzbestimmung

§ 22 Inkrafttreten

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Unteres Störgebiet (Wasserverband) betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils gültigen Fassung als jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung in der Gemeinde Nienbüttel zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich eines Grundstücksanschlusses (Anschlussbeiträge),
 - b) Kostenerstattung zur Deckung des Aufwandes für weitere, zusätzliche Grundstücksanschlüsse,
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.
- (3) Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung. Regelungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung werden in einer gesonderten Satzung (Satzung des Wasserverbandes über die Abwasserbeseitigung aus der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung) getroffen.

II. Abschnitt

Anschlussbeitrag und Kostenerstattung

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Wasserverband erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Abwasseranlagen der zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung jeweils einen Anschlussbeitrag. Die Erschließung von Grundstücken z. B. in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung insbesondere
 - a) der Teichanlage mit allen technischen Anlagen und Einrichtungen,
 - b) des gesamten gemeindlichen Kanalnetzes einschließlich aller zu Ableitung des Abwassers dienenden Anlagen wie beispielsweise Hauptsammlern, Druckkanälen, Spülstationen, Pump- und Hebeanlagen, Sandfängern etc.,
 - c) von Straßenkanälen, Rückhaltebecken, Niederschlagsklärbecken etc.

- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten. Aufwendungen für Anlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn der Wasserverband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an den Abwasseranlagen erworben hat.
- (4) Über den Anschlussbeitrag abgegolten werden die Kosten für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses (§§ 14, 15 und 21 der Abwassersatzung /AAS). Dies gilt nicht für zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Diese Kosten sind in vollem Umfang vom Anschlussnehmer zu tragen (Erstattungsanspruch gemäß § 9a KAG). Dies gilt auch für Grundstücke,
 - a) die durch Teilung neu entstehen und
 - b) für die zusätzliche Anschlüsse beantragt werden, sofern kein Herstellungsbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann.
- (5) Beiträge für den Ausbau, Umbau und die Verbesserung der Abwasseranlagen werden aufgrund einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Aufwandes des Anschlusses an die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlage unterliegen alle Grundstücke, die über Anschlussleitungen an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Wasserverband zur Bebauung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde Nienbüttel gefasst worden sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks eine selbstständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so kann jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung angesehen werden.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, wird die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind oder werden können, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung oder der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit entspricht.

2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Dies gilt auch, wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt. Wenn die vollständig jenseits der Tiefenbegrenzung bestehenden Baulichkeiten ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken (z.B. Scheunen, Ställe) dienen, bleiben sie bei der Ermittlung der Bebauungstiefe unberücksichtigt, sofern bei diesen Gebäuden kein Anschlussbedarf besteht.

Wenn ein Grundstück aufgrund einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB sowohl im Innenbereich (§34 BauGB) als auch im Außenbereich (§35 BauGB) liegt und die Tiefenbegrenzung über den Bereich hinausgeht, den eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich festlegt, wird die Fläche diesseits der Tiefenbegrenzung, die dem Außenbereich nach der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB zuzurechnen ist, nicht berücksichtigt, soweit sie nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder werden kann. Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche im Rahmen der Anwendung der Tiefenbegrenzung eine Tiefenbegrenzungslinie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5 (Fünf). Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
 4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.

5. Bei Grundstücken gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2, bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche nach folgenden Bestimmungen begrenzt:

Die nicht bebaute Grundstücksfläche gilt dann als wesentlich größer im vorgenannten Sinne, wenn sie das **9,7 fache** der vorhandenen bebauten Grundstücksfläche (= Grundfläche im Sinne von 19 Absatz 4 BauNVO) übersteigt. In diesen Fällen wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **10,7 fache** der vorhandenen bebauten Grundstücksfläche begrenzt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 zugrunde gelegt.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach einem Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

1. vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,15 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,45 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen.

2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
- c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden; bei Industrie- und Gewerbegrundstücken, die wegen der Besonderheit ihrer Nutzung eine Geschosshöhe von mehr als 2,3 m benötigen, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe bzw. die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl. Es wird jedoch mindestens 1 Vollgeschoss zugrunde gelegt.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.

4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
 7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.
 8. Vollgeschosse im Sinne der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
 9. Bei der Ermittlung der für die Festsetzung der Beitragshöhe geltenden Zahl der Vollgeschosse bleiben in den Fällen Absatz 3 Ziffern 2-3 Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, unberücksichtigt. Dies gilt jedoch nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind.
- (4) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den vorangegangenen Absätzen berechneten Fläche beträgt
für die Möglichkeit des Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation = [2,92]
Euro/m²

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der mit der Grundflächenzahl vervielfachten Grundstücksfläche (Abflussfläche) als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:
 1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, wird die gesamte Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt.
Bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind oder werden können, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung oder der übergreifenden baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit entspricht.
 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wird die gesamte Grundstücksfläche berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Dies gilt auch, wenn sich die Grundstücksfläche über den Innenbereich hinaus bis in den Außenbereich erstreckt. Wenn die vollständig jenseits der Tiefenbegrenzung bestehenden Baulichkeiten ausschließlich landwirtschaftlichen Zwecken

(z.B. Scheunen, Ställe) dienen, bleiben sie bei der Ermittlung der Bebauungstiefe unberücksichtigt, sofern bei diesen Gebäuden kein Anschlussbedarf besteht.

Wenn ein Grundstück durch die Anwendung einer Innenbereichssatzung nach § 34 Absatz 4 BauGB sowohl im Innenbereich (§ 34 BauGB) als auch im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegt und die Tiefenbegrenzung über den Bereich hinausgeht, den eine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB als Grenze zwischen dem Innen- und Außenbereich festlegt, wird die Fläche diesseits der Tiefenbegrenzung, die dem Außenbereich nach der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB zuzurechnen ist, nicht berücksichtigt, soweit sie nicht baulich, gewerblich industriell oder vergleichbar genutzt wird oder werden kann. Absatz 2 Nr. 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche im Rahmen der Anwendung der Tiefenbegrenzung eine Tiefenbegrenzungslinie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
 - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
 - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
 - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5 (Fünf). Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.
4. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
5. Bei bebauten Grundstücken gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2, bei denen der nicht bebaute Teil der Grundstücksfläche wesentlich größer ist als bei dem Durchschnitt der bebauten Grundstücke im Satzungsgebiet, wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche nach folgenden Bestimmungen begrenzt:

Die nicht bebaute Grundstücksfläche gilt dann als wesentlich größer im vorgenannten Sinne, wenn sie das **4,4 fache** der vorhandenen bebauten Grundstücksfläche (= Grundfläche im Sinne von 19 Absatz 4 BauNVO) übersteigt. In diesen Fällen wird die zu berücksichtigende Grundstücksfläche auf das **5,4 fache** der vorhandenen bebauten Grundstücksfläche begrenzt. In allen anderen Fällen wird die Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 Nr. 1 und 2 zugrunde gelegt.

Die Grundflächen von Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach einem Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Ermittlung der Beitragshöhe unberücksichtigt; das gilt nicht für die Grundfläche von Gebäuden oder selbständigen Gebäudeteilen, die tatsächlich angeschlossen sind.

(3) Als Grundflächenzahlen nach Absatz 1 gelten:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht oder ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, folgende Werte:
 - 1. Wohn- und Dorfgebiete..... 0,6
 - 2. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO..... 0,8
 - 3. für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke..... 1,0
 - 4. für Sport- und Festplätze..... 1,0
 - 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-, Kleingartenanlagen, Schwimmbädern..... 0,2
- c) Die Gebietseinordnung gemäß Buchstabe b) richtet sich für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan, für Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(4) Soweit die tatsächlich überbaute Fläche auf einem Grundstück größer ist als die mit der Grundflächenzahl vervielfältigte Grundstücksfläche, so ist die tatsächliche Fläche zugrunde zu legen.

(5) Der Beitragssatz für jeden Quadratmeter der nach den Absätzen 1 - 4 berechneten Fläche beträgt für den Anschluss an die Niederschlagswasserkanalisation **[3,13] Euro/m²**

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung der Abwasseranlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlage ermöglichen.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Ändert sich für ein bebautes Grundstück, welches unter den Anwendungsbereich des § 9 Absatz 1 und 2 KAG fällt, die für die Beitragsbemessung maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Falle entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 7

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Teileigentümer entsprechend

- b) als **Benutzungsgebühr B** bei Ableitung des Schmutzwassers über das Kanalnetz in die Abwasseranlage,
- e) als **Grundgebühr C** für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind
- f) als **Benutzungsgebühr D** bei Einleiten von Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie befestigten Straßenflächen in die Abwasseranlage

§ 12

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die **Grundgebühr A** für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der Wasserzähler berechnet, über die das Grundstück aus der zentralen Wasserversorgung oder aus dem Hausbrunnen (private Wasserversorgung) direkt versorgt wird. Dabei wird der Wasserzähler mit dem höchsten Nenndurchfluss zugrunde gelegt. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

Q ₃ 4	7,50 Euro/Monat
Q ₃ 10	12,50 Euro/Monat
Q ₃ 16	15,50 Euro/Monat

- (2) Die Berechnungseinheit der **Benutzungsgebühr B** ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je m³ Abwasser **[3,45] Euro**.
- (3) Als Abwassermenge der **Benutzungsgebühr B** gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (einschl. Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte und durch geeichte Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Sofern eine Abwassermesseinrichtung besteht, die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von dem Wasserverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Soweit dies aufgrund einer geringeren Nutzungsdauer nicht möglich ist, wird der Durchschnittsverbrauch nur dieses Zeitraumes zugrunde gelegt.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Gebührenpflichtige zwar den Nachweis erbringen kann, dass Abwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde, die Menge jedoch nicht mehr feststellbar ist, da das Wasser z.B. infolge eines Rohrbruches auf dem Grundstück versickert ist. Die Wassermenge, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den Bemessungszeitraum (01. Oktober bis 30. September jdn. Jahres) bis zum 10. Oktober jeden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten unter Einhaltung nachstehender Bedingungen einbauen muss:

- Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert werden
- Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.
- Hierüber ist dem Wasserverband nach Einbau ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

- (5) Auf Antrag abgezogen von der vorgenannten ermittelten Wassermenge wird die durch geeichte Wasserzähler nachgewiesene, nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge, z. B. für die Gartenbewässerung. Der Nachweis über die nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen, ein entsprechender Antrag ist spätestens bis zum 10. Oktober nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei dem Wasserverband einzureichen. Der Gebührenpflichtige

hat auch die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Abnahme dieses Wasserzählers zu tragen. Absatz 4 gilt sinngemäß. Der Wasserverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (6) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m³/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die **Grundgebühr C** für die Niederschlagswasserbeseitigung wird von allen an die Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke erhoben; als Anschluss gilt auch die Möglichkeit der mittelbaren Ableitung von Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen, z. B. über Straßenflächen. Darüber hinaus gilt als Anschluss auch die Möglichkeit der Einleitung in Entwässerungsanlagen des Wasserverbandes, die nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, insbesondere übergangsweise zugelassene oder geduldete Anschlüsse an den Schmutzwasserkanal.
- (2) Eine **Benutzungsgebühr D** wird erhoben von den Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung unmittelbar oder mittelbar, z. B. über Straßenflächen, tatsächlich eingeleitet wird.
- (3) Die **Benutzungsgebühr D** wird nach der überbauten und/oder befestigten (z.B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich eingeleitet wird.

Für die Ermittlung der überbauten und befestigten Flächen für die **Benutzungsgebühr D** gelten folgende Abflussbeiwerte:

a) Geneigte Dächer	0,9
b) Flachdächer	0,8
c) Begrünte Dächer und Reetdächer	0,2
d) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugte Pflaster o.ä.	0,7
e) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugte Pflaster o.ä.	0,6
f) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o.ä.	0,2

- (4) Der Gebührenpflichtige hat dem Wasserverband auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem Wasserverband mitzuteilen. Die Erklärung ist eine Abgabenerklärung im Sinne der Abgabenordnung. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01. Oktober des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Dem Wasserverband mitgeteilte Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.
- (5) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 4 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden. Dabei werden jeweils pauschal 60 % der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt. Die Abflussbeiwerte kommen insoweit nicht zur Anwendung.

Abweichend von Absatz 4 bleiben die durch Schätzung festgesetzten Verhältnisse bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes bestehen, wenn der Gebührenpflichtige die Berechnungsgrundlagen erst nach rechtskräftiger Festsetzung der **Benutzungsgebühr D** mitteilt.

- (6) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (z.B. Regenwassernutzungsanlage, keine Regentonne) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 4 m³ hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 25 m² je m³ Fassungsvermögen des Auffangbehälters für die Berechnung der **Benutzungsgebühr D**. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (7) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gem. § 12 Abs. 2 (**Benutzungsgebühr B**) erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. § 12 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
- (8) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,20 als befestigte Fläche gem. Abs. 2 berücksichtigt.
- (9) Wird durch das Aufstellen von Regenauffangbehältern teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der **Benutzungsgebühr D**.
- (10) Die **Grundgebühr C** beträgt **5,00 Euro/je Anschluss**.

Die **Benutzungsgebühr D** beträgt **0,39 Euro/m²**.

§ 14 Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist dem Erhebungszeitraum des Wasserverbrauches im Verbandsgebiet des Wasserverbandes angepasst und beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

§ 15 Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme der Anlagen.
 - für die Niederschlagswassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
 - für Schmutzwassergebühren ab Inkrafttreten der Satzung
- (2) Für nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkten an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der

Grundstücksanschluss beseitigt wird. Besteht die Grundgebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen. Die Benutzungsgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Wird der Grundstücksanschluss ohne Einleitung von Abwasser beibehalten, bleibt die Grundgebührenpflicht für die Vorhaltung nach § 12 Abs. 1 sowie § 13 Abs. 1 hiervon unberührt.

- (3) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 14); anteilig werden Vorauszahlungen (§ 16) für schon entstandene Teilansprüche auf die Gebühren erhoben.

§ 16 Vorausleistungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr können von Beginn des Erhebungszeitraumes an von dem Wasserverband Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des vorherigen Erhebungszeitraumes oder nach der voraussichtlichen Gebühr für den laufenden Erhebungszeitraum.
- (2) Vorausleistungen des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 werden jeweils zum 15.01, 15.03, 15.05, 15.07, 15.09 und 15.11 erhoben, wobei die letzte Vorausleistung im laufenden Jahr zusammen mit der Jahresabrechnung erfolgen kann.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser der Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der dem durchschnittlichen Monatsverbrauch der im Verbandsgebiet an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Haushalte entspricht. Dieser beträgt 45 m³. Alternativ haben die Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, dem Wasserverband den Wasserverbrauch des ersten Monats mitzuteilen.

§ 17 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks, dinglich Nutzungsberechtigter oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist.
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt ein Grundstück seine Eigentümer, so hat der bisherige Gebührensschuldner die Gebühren bis einschließlich zum Tage der Eigentumsübergabe zu entrichten.
Mit dem jeweils darauf folgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Grundstückseigentümers.
- (3) Zeigen der bisherige und der neue Grundstückseigentümer den Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers nicht an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die von dem Zahlungsabschnitt an, in den der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

§ 18 Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die

Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 19

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und der Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Wasserverbandes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 4 und § 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Datenschutzbestimmung

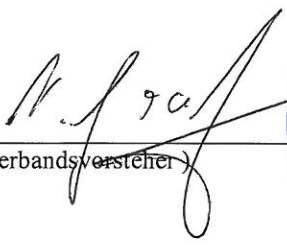
- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Wasserverband zulässig. Der Wasserverband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Wasserverband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit der Wasserverband sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Wasserverband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Wasserverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die dafür maßgebenden Regelungen.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Wilster, den 19. Dezember 2018


(Verbandsvorsteher)

